

Hortordnung

Arbeitsjahr 2021/22

KI-110-13-2021



STADT WELS
Kinderbetreuung

Rainerstraße 2, 4600 Wels
Bearbeiter: Mag. Gerald Hermüller

Tel.: +43 7242 235 6100
E-Mail: ki@wels.gv.at
UID-Nr.: ATU23478804
wels.at

14.05.2021

I. Betrieb von öffentlichen Horten

- 1) Die Stadt Wels betreibt öffentliche Horten nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Oö. KBBG) i.d.g.F.
- 2) Die Horten werden als Ganztageshorten mit Mittagsbetrieb geführt.

II. Arbeitsjahr und Ferien

- 1) Das Arbeitsjahr beginnt laut Oö. KBBG am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres. Die Horten beginnen jeweils am 1. Montag im September eines jeden Jahres und schließen mit Beginn der Hauptferien.
- 2) Die Hauptferien dauern 6 Kalenderwochen und enden mit Beginn des neuen Arbeitsjahres.
- 3) Weihnachtsferien: 24.12. - 6.1.
Osterferien: Karwoche
- 4) In einer der städtischen Betreuungseinrichtungen wird während der Weihnachts-, Oster- und Sommerferien für Kinder von Eltern mit besonderem Betreuungsbedarf (z.B. Berufstätigkeit) eine Ferienbetreuung eingerichtet.

III. Öffnungszeit

- 1) Die Öffnungszeit der Horten ist jeweils von Montag bis Freitag von 6.30 - 18.00 Uhr festgesetzt.
- 2) An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleiben die Horten geschlossen.

- 3) Die Kinder können jederzeit vom Hort weggehen, wenn sie eine schriftliche Bestätigung der Eltern (Erziehungsberechtigten) beibringen.

IV. Aufnahme in den Hort

- 1) Der Hort ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. KBBG für Kinder im schulpflichtigen Alter allgemein zugänglich.
- 2) Für die Aufnahme in den Hort ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich bei der Hortleitung zu erfolgen.
- 3) Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) **Geburtsurkunde** oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) **ärztliche Bescheinigung** über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
 - c) **Impfbescheinigung**
- 4) Können nicht alle Kinder im Hort aufgenommen werden, so erfolgt die Reihung nach folgenden Kriterien:
 - a) Kinder, die den betreffenden Hort bereits besucht haben
 - b) Kinder, bei denen erzieherische und/oder soziale Gründe für den Besuch des Hortes gegeben sind (zB. Berufstätigkeit beider Elternteile, Empfehlung der Kinder- und Jugendhilfe)
 - c) Kinder im volksschulpflichtigen Alter.
- 5) Die Aufnahme eines Kindes während des Hortjahres ist nach Maßgabe freier Plätze jederzeit möglich.
- 6) Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Ganztagesbetreuung sowie die Verpflegsteilnahme ist die Berufstätigkeit beider Elternteile und/oder das Vorliegen sozialer Gründe.
- 7) Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes setzt die Bereitschaft zur Entrichtung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes voraus.

V. Elternbeiträge

- 1) Für den Besuch eines Hortes werden monatlich angemessene Tarife (=Elternbeiträge) eingehoben.
- 2) Die Rechtsträger werden ermächtigt, angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge einzuheben, deren Obergrenzen durch die Landesregierung per Verordnung festgelegt werden.
- 3) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird ein monatlicher Kostenbeitrag vorgeschrieben.

- 4) Näheres zu den vorgeschriebenen Beiträgen enthält die Tarifordnung für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen i.d.g.F.

VI. Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und ist der Leitung bekannt zu geben.

Bei Abmeldung innerhalb eines Kalendermonats ist der gesamte Elternbeitrag zu entrichten.

VII. Widerruf der Aufnahme

Der Horterhalter kann die Aufnahme eines Kindes in den Hort widerrufen, wenn

- 1) die Eltern (Erziehungsberechtigten) eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz einer vorangegangenen schriftlichen Mahnung nicht erfüllen oder
- 2) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
- 3) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt.

VIII. Zusammenarbeit mit den Eltern (Erziehungsberechtigten)

- 1) Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Hortes einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
- 2) Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
- 3) Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig.

IX. Pflichten der Eltern (Erziehungsberechtigten)

- 1) Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 2) Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Hort körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden. Die Eltern werden ersucht, den Kindern keine Wertgegenstände mitzugeben, da die Stadt Wels bei Verlust keine Haftung übernehmen kann.

- 3) Die Eltern haben die Hortleitung von Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Hortes fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Hortpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Hort wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Medikamente können den Kindern grundsätzlich nicht verabreicht werden.
- 4) Ein von Kopfläusen befallenes Kind kann den Hort erst dann wieder besuchen, wenn es ausreichend behandelt wurde und frei von Läusen und vermehrungsfähigen Nissen ist (eine ärztliche Bestätigung darüber ist vorzulegen).
- 5) Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind den Hort regelmäßig besucht. Ist ein Kind verhindert den Hort zu besuchen, so haben die Eltern die Hortleitung davon zu benachrichtigen.
- 6) Die Eltern verpflichten sich dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Hortes verbringt.
- 7) Den Eltern obliegt die Aufsicht über ihr Kind außerhalb der Besuchszeit des Hortes. Dem Personal des Hortes obliegt die Pflicht der Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Hortes. Die Aufsichtspflicht im Hort beginnt mit dem Einlass der Kinder in den Hort und endet mit dem Verlassen des Hortes. Außerhalb des Hortes besteht keine Aufsichtspflicht, ausgenommen für die Dauer von Veranstaltungen im Rahmen des Hortbesuches, wie zB. Spaziergänge und Ausflüge.
- 8) Die Eltern verpflichten sich, Änderungen der Familienverhältnisse sowie (z.B. Wohnadresse, Telefonnummer, Änderung des Arbeitgebers) unverzüglich der Hortleitung bekannt zu geben.

X. Pflichten des Rechtsträgers:

- 1) Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass den Kindern während des Besuchs des Hortes ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

Diese Hortordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2021 in Kraft.

Stadträtin

Margarete Josseck-Herdth eh.

Einverständniserklärung:

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) des Kindes.....
nehmen die vorliegende Hortordnung hiermit zur Kenntnis und bestätigen den Erhalt
einer Ausfertigung.

.....
Datum: Unterschrift: